



**Diakonisches Werk
des Ev.-luth. Kirchenkreises
Osterholz-Scharmbeck**

Täter-Opfer-Ausgleich
Kirchenstraße 5
27711 Osterholz-Scharmbeck
Fon 0 47 91 - 8 06 90 und 8 06 91
Fax 0 47 91 - 8 06 99
Thomas.Horn@evlka.de
www.diakonisches-werk-ohz.de

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) – Was ist das?

Ein TOA ist ein Weg, um nach einer Jugendstraftat (z.B. Körperverletzung) eine Konfliktschlichtung (z.B. Entschuldigung) und einen Tatausgleich (z.B. Schmerzensgeld) zwischen dem*der Täter*in und dem Opfer zu erreichen. Der gesamte Ausgleich wird von unparteiischen Vermittler*innen begleitet.

Die Teilnahme am TOA ist freiwillig.

Die Ziele des TOA

Täter*in und Opfer haben nach einer Straftat verschiedene Interessen. Anders als im Gerichtsverfahren ist es im TOA vorgesehen, über das Vorgefallene und die Folgen zu reden. Die Beteiligten können ihre Interessen benennen und im Ausgleichsgespräch einen Tatausgleich finden, mit dem beide Seiten einverstanden sind.

Das Opfer kann ...

- seine Interessen und Ansprüche (z.B. Schadensersatz, Schmerzensgeld) ohne die Kosten und Mühen eines Zivilprozesses vertreten
- dem*der Täter*in seinen Ärger, seine Wut, aber auch Angst und Verletztheit zeigen
- dem*der Täter*in künftig angstfrei begegnen

Der*die Täter*in kann ...

- die Verantwortung für die Tat und ihre Folgen übernehmen
- sich entschuldigen
- eine Wiedergutmachung anbieten

Die Teilnahme an einem TAO kann dazu führen, dass der Staatsanwalt bzw. das Gericht das Strafverfahren einstellt.

Wann ist ein TOA möglich?

In der Regel wird ein TOA durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht angeregt. Täter*in oder Opfer können auch als Selbstmeldende von sich aus Kontakt zu uns aufnehmen. Wir besprechen dann das weitere Vorgehen. Voraussetzungen für einen TOA sind die Geständigkeit des*der Täter*in, ein geklärt Sachverhalt und die Bereitschaft des*der Täter*in und/oder des Opfers zum Tatausgleich.

Wie verläuft ein TOA?

1. Anregung durch den Staatsanwaltschaft, das Gericht oder Selbstmeldende
2. Kontaktaufnahme, Beratung und getrennte Vorgespräche
3. Ausgleichsgespräch zwischen Täter*in und Opfer im Beisein der Vermittelnden
4. Regelung des Tatausgleiches, Abschließen einer Vereinbarung
5. gegebenenfalls Kontrolle der Vereinbarung
6. Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht

Vermittler

Thomas Horn, Fon 0 47 91 - 8 06 91, ist im Fachdienst Jugendhilfe des Diakonischen Werkes Vermittler im TOA. Er ist anerkannter Vermittler/Mediator im Strafrecht.

Wir kooperieren mit der Jugendgerichtshilfe des Landkreises Osterholz.